

# Methodische Einbindung von Leitbildern und naturschutzfachlichen Zielvorstellungen im Rahmen planerischer Beurteilungen

Beate Jessel

## 1 Einleitung

In der Diskussion um nachvollziehbare und handhabbare Planungsmethoden hat die Forderung nach der Entwicklung von "Leitbildern" an Bedeutung gewonnen. In vorliegenden Landschaftsplänen, Landschaftspflegerischen Begleitplänen oder Umweltverträglichkeitsstudien bislang formulierte Leitbilder und Zielvorstellungen erschöpfen sich jedoch häufig in ein paar lapidaren Sätzen oder prinzipiell austauschbaren Textbausteinen. Zu vermissen bleibt in der Mehrzahl der Fälle eine nachvollziehbare Herleitung sowie sachliche, räumliche und zeitliche Differenzierung der getroffenen Zielaussagen. Erinnert sei in diesem Zusammenhang insbesondere an das häufig pauschal als Leitvorstellung angesetzte Bild einer "Kulturlandschaft um 1850". Dem immer häufiger werdenden Ruf nach Leitbildern und Zielkonzepten in der ökologisch orientierten Planung steht somit eine Unsicherheit über ihre Anwendung und planungsmethodische Einbindung gegenüber.

Mit der Vorstellung der *Naturlandschaft* (mit einem anzustrebenden maximalen Natürlichkeitsgrad als oberstem Leitkriterium) und derjenigen der - i.d.R. zu einem mehr oder minder definierten Zeitpunkt existent gewesenen - menschlich beeinflussten historischen *Kulturlandschaft* (mit maximaler Arten- und/oder Lebensraumvielfalt als wesentlichen Leitkriterien) bestehen dabei zwei geläufige Leitgedanken, die sich in naturschutzfachlichen Planungen oft widersprüchlich und komplementär nebeneinander finden. Beide sind per se nicht aus ökologischen Erkenntnissen abzuleiten, sondern beinhalten an sich schon eine Wertsetzung, da auch z.B. "Natur" oder "Natürlichkeit" nur aufgrund menschlicher Denk- und Wahrnehmungskategorien definiert werden können. Dabei wird man in einer Landschaft wohl kaum jemals eine dieser beiden Leitvorstellungen pur verwirklichen können. Man wird vielmehr überlegen und benennen müssen, was im räumlichen Bezug sinnvollerweise wo erhalten oder entwickelt werden soll. Damit wären wir wiederum bei der Notwendigkeit möglichst detaillierter, gut begründeter Leitbilder und Zielvorstellungen - doch welche Rolle spielt hierbei das gängige Bild der typischen Natur- oder der möglichst vielfältigen, "typischen" Kulturlandschaft, wo wir doch alle wis-

sen, daß die Realitäten des Machbaren und Umsetzbaren letztendlich irgendwo dazwischen liegen?

Vor diesem Hintergrund will der Beitrag zunächst kurz auf die Notwendigkeit der Entwicklung von Leitbildern und Zielvorstellungen im Planungsprozeß eingehen, einige allgemeine Prinzipien zu ihrer methodischen Einbindung aufzeigen und diese anhand eines praktischen Beispiels verdeutlichen.

Es bleibt dabei unbenommen, daß von allen am Planungsprozeß Beteiligten *akzeptierte* Umweltziele letztlich in einem kontinuierlichen Diskussionsprozeß der zuständigen Akteure in Politik, Verwaltung, Wirtschaft sowie in der betroffenen Öffentlichkeit zu definieren sind. Es müssen jedoch zunächst einmal in sich möglichst gut begründete Vorschläge dargelegt und in die Diskussion eingebracht werden. Wenn hier daher von "methodischer Einbindung" die Rede ist, so heißt Methodik, begründete Stellung zu beziehen und möglichst nachvollziehbare Zielaussagen zu entwickeln, die dann in den weiteren politischen Diskussionsprozeß um die Zielfindung einfließen können.

## 2 Zur Notwendigkeit von Leitbildern und Zielvorstellungen im Planungsprozeß

Wichtig erscheint in puncto Leitbildentwicklung zunächst die auch in anderen Beiträgen hervorgehobene Unterscheidung zwischen Wissen und Werten: Alleine aus der Kenntnis ökosystemarer Zusammenhänge, der Artenausstattung und dem genauen Inventar eines Raumes leiten sich noch keine Ziele ab. Einmal davon abgesehen, daß auch das, was erhoben und untersucht wird, immer schon aus gewissen Wertvorstellungen heraus resultiert, ist Sachwissen an sich neutral; es kommt darauf an, was man aus ihm macht.

Hierzu geben gerade für den Bereich Natur und Landschaft die bestehenden gesetzlichen Grundlagen wenig konkrete Hilfestellung: Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege der §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der Erhalt, die Pflege und die Entwicklung

der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,  
der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,  
der Pflanzen- und Tierwelt sowie

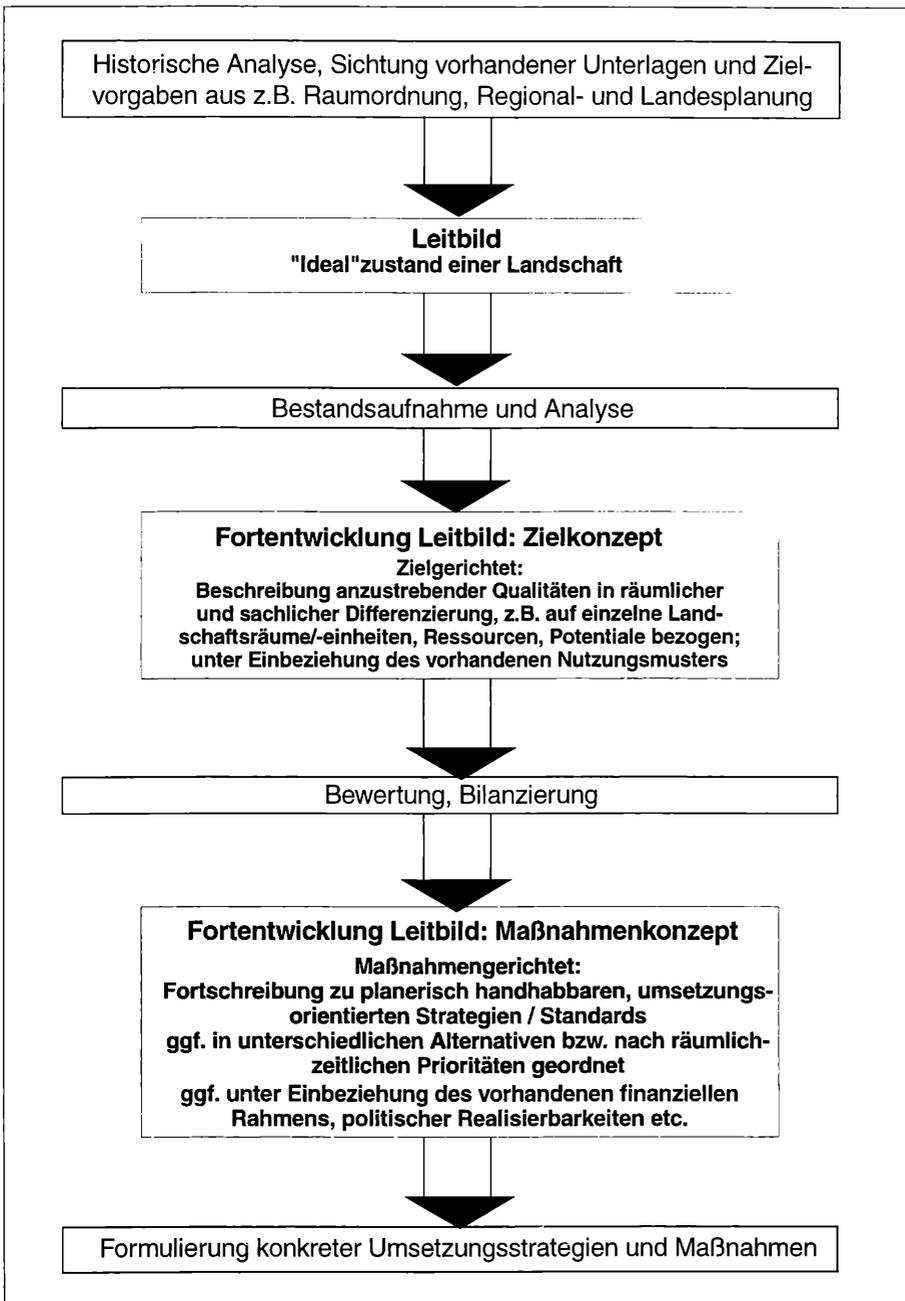


Abbildung 1

## Beispiel für eine prozeßhafte Leitbildentwicklung

der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

beinhalten im Prinzip ein übergeordnetes Leitbild, für das das Gesetz jedoch kaum Konkretisierungen enthält.

In der Präzisierung dieser Zielvorgaben gefordert wäre prinzipiell die Planungshierarchie der Landschaftsplanung mit Schwerpunkt auf dem gemeindlichen Landschaftsplan auf Gemeindeebene (vgl. den Beitrag von OTTO in diesem Band). Dieser Auftrag wird zwar durch gesetzliche Neuerungen wie die Neufassung des § 8a BNatSchG im Zuge des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 oder die Bestrebungen zur

Harmonisierung ("Kodifizierung") der Umweltgesetzgebung durch ein Umweltgesetzbuch gestützt (vgl. z.B. KLOEPFER, 1994). Jedoch wird es realistischweise eine geraume Zeit dauern, bis eine "neue Generation" von Landschaftsplänen die entsprechenden Anforderungen angemessen wird berücksichtigen können (vgl. z.B. den Beitrag von BLUM).

Es ist daher notwendig, auch im konkreten vorhabenbezogenen Einzelfall z.B. einer Umweltverträglichkeitsstudie oder eines landschaftspflegerischen Begleitplanes detaillierte Zielvorstellungen über die im sachlichen, räumlichen und zeitlichen Bezug anzustrebenden Qualitäten von Ressourcen, Potentialen und Funktionen, eben Umweltqualitätsziele,

gutachterlich weiter zu präzisieren bzw. mangels hinreichender Vorgaben im Planungsprozess überhaupt erst aufzustellen.

Die Forderung nach der Formulierung von Zielvorstellungen bedeutet dabei letzten Endes auch: Man sollte bei jedem Arbeitsschritt genau darlegen, *was* man tut und *warum* man es tut. Hierzu sind schrittweise konkretisierte Leitbilder, Umweltqualitätsziele und wo definierbar auch Umweltstandards unverzichtbare Hilfsmittel: Sie müssen

- den Rahmen abgeben, nach dem Bestandsaufnahmen auszurichten sind,
- Maßstäbe liefern, nach denen eine vorgefundene Umweltsituation sowie die durch ein Vorhaben evtl. eintretenden Veränderungen zu beurteilen sind,
- den Zielhorizont abstecken, an dem Handlungsempfehlungen und Maßnahmen zu orientieren sind,

und so von der Bestandsaufnahme bis zur Maßnahmenfindung einen durchgängigen "Ableitungszusammenhang" aufbauen helfen.

### 3 Allgemeine Aspekte einer methodischen Einbindung von Leitbildern und Zielvorstellungen

Zwei Aspekte einer sich in dieser Form darstellenden methodischen Einbindung sollen näher verdeutlicht werden:

- Der prozeßhafte Ablauf einer Leitbild- und Zielentwicklung.
- Die Einbindung von Bewertungen und Maßnahmen in ein Zielsystem.

#### 3.1 Leitbildentwicklung als Prozeß

Leitbilder und Zielvorstellungen sind in der Regel im Planungsprozess sukzessive zu entwickeln und im Hinblick auf Maßnahmenbezug und Umsetzung schrittweise zu konkretisieren. Abb. 1 veranschaulicht, wie sich eine solche prozeßhafte Leitbildentwicklung darstellen kann:

- In aller Regel wird man vor Beginn von Bestandserhebungen im Rahmen z.B. eines Landschaftsplanes, eines landschaftspflegerischen Begleitplanes oder einer UVP zunächst einmal vorliegende Unterlagen aus Regional-, Landes- und Landschaftsplanung im Hinblick auf über den Planungsraum enthaltene Vorgaben sichten. Aus historischen Karten versucht man - soweit vorhanden - Informationen über das frühere Nutzungsmuster und Artenpotential zu entnehmen.
- Daraus kann ein erstes, im räumlichen Bezug noch nicht differenziertes, übergeordnetes Leitbild für den gesamten Planungsraum entstehen, das häufig einen abstrakten "Ideal"zustand von Landschaft widerspiegelt.

Beispiel: Das typische Bild einer Flußaue, das man dergestalt in Worte fassen könnte: *"Durch jährliche Überflutungsdynamik und Materialzu-*

*fuhr gekennzeichnete Flußaue mit einer Abfolge der Lebensräume von Schwemmlingsfluren, Weichholz-, Hartholzaue hin zu randlichen Vermoorungen am Terrassenrand. Prinzipiell ist der Erhalt bzw. die Entwicklung dieses Lebensraumgefüges sowie des darin vorkommenden gebietstypischen Spektrums an Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten anzustreben."*

- Aus diesen Vorstellungen heraus werden für Bestandserhebungen z.B. Leitorganismen im Artenbereich sowie typische Indikatoren zur Kennzeichnung des Boden- und Wasserhaushaltes bestimmt.
- Aufgrund der Ergebnisse von Bestandsaufnahme und Analyse werden die entwickelten Zielvorstellungen zu einem räumlich und sachlich differenzierten, z.B. auf einzelne landschaftsökologische Raumeinheiten bezogenen Zielkonzept weiterentwickelt.

Beispiel: *"In der Raumeinheit "Niedermoorbereich, Randvermoorungen der Aue" sind anzustreben:*

*Grundwasser: Aufrechterhaltung des Grundwasserzustroms, ganzjährig mittlere Grundwasserflurabstände, geringe jährliche Schwankungen des Grundwasserpegels.*

*Überflutungsdynamik: Unregelmäßige Überflutung auf Teilbereichen.*

*Vegetation: An nassen Stellen Verlandungsröhrichte und Flachmoorgesellschaften einschließlich Grauweiden- und Erlenbrüchen. Auf erdig überschichteten Moorböden mit unregelmäßigen Überschwemmungen Entwicklung peripherer Hartholzauewälder im Anschluß an Bruchwälder.*

*Fauna: U.a. Erhalt bzw. Entwicklung des Brachvogels als übergeordnete Leitart in einer überlebensfähigen Mindestpopulation."*

Die räumliche Differenzierung bedingt dabei ein Eingehen auf vorhandene Nutzungen und Nutzungsansprüche: Beispielsweise ist eine Entwicklung typischer Moorbereiche auf bereits stark degenerierten Böden u.U. nur sehr langfristig vorstellbar. Auch wäre es unrealistisch, wenn ein Bürgermeister vermitteln könnte, z.B. bestehende Gemeinden von einigen tausend Einwohnern wieder aus der Aue herausnehmen zu wollen. Bestimmte Nutzungsformen sind durch menschliche Einwirkung erst entstanden und aufgrund ergänzender, darzulegender Kriterien wie z.B. Seltenheit, Arten- oder Lebensraumvielfalt und Wiederherstellbarkeit zu erhalten.

- Dieses Zielkonzept stellt den Bewertungsrahmen für die erhobenen Indikatoren dar: Inwieweit entspricht der Zustand der einzelnen Ressourcen und Potentiale dem über das Zielkonzept formulierten anzustrebenden Landschaftszustand? Wie groß sind die Abweichungen (vgl. hierzu näher unter 3.2)?
- Aufgrund der Ergebnisse der Bewertung sollten die im Zielsystem getroffenen Formulierungen hin zu planerisch handhabbaren, umsetzungs-

und maßnahmenorientierten Strategien und Standards fortgeschrieben werden. Da konkrete Maßnahmen immer vom finanziellen und technischen Aufwand sowie vom Zeitbezug abhängen, kommen auf dieser Ebene der Zielformulierung u.U. auch strategische Erwägungen wie die Setzung räumlicher und/oder zeitlicher Prioritäten ins Spiel (was ist kurz-, mittel- oder langfristig erreichbar?).

*Beispiel: "In bezug auf den Erhalt und die Entwicklung des Brachvogels als Leitart Entwicklung möglichst zusammenhängender Feuchtgrünland- und Niedermoorbereiche auf einer Fläche von zusammen mindestens 300 ha. Dies soll durch Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen und durch Extensivierung bestehender Fettwiesen unter Einsatz bestehender Fördermaßnahmen über einen Zeitraum von 7 Jahren erreicht werden."*

- Darauf aufbauend werden dann Maßnahmen z.B. im konkreten Einzelflächenbezug und mit konkreten Umwandlungs- und Bewirtschaftungshinweisen entwickelt.

Die Darstellung ist dabei als ein variabler Rahmen zu verstehen. Insbesondere sind die notwendigen Rückkopplungsprozesse (z.B. eventuelle Modifikationen des Zielkonzeptes aufgrund der Ergebnisse der Bewertung), die eigentlich jedes iterative Vorgehen im Zuge einer Planungsaufgabe kennzeichnen, ausgespart.

Deutlich werden sollte vor allem: Bei Planungsaufgaben, z.B. im Rahmen von Landschaftspflegerischen Begleitplänen, Umweltverträglichkeitsstudien, Landschaftsplänen sind i.d.R. eine Reihe von aufeinander aufbauenden Arbeitsschritten wie Bestandsaufnahme und Analyse, Bewertung und Entscheidungsfindung bzw. Maßnahmenformulierung zu durchlaufen. Die in diesen Planungsschritten jeweils zu betrachtenden Komponenten von Naturlandschaft und Landschaftsbild müssen durchgängig aufeinander aufbauen und mit Hilfe eines Zielsystems schlüssig belegt sein (Aufbau des bereits erwähnten schlüssigen "Ableitungszusammenhangs"). Mehr oder minder konkret formulierte Zielvorstellungen stehen dabei normalerweise bei jedem Arbeitsschritt im Hintergrund; sie sind jedoch jeweils nachvollziehbar offenzulegen und müssen durchgängig im Sinne einer zunehmenden Konkretisierung aufeinander aufbauen und weiterentwickelt werden.

Idealtypische Zustände, z.B. einer "typischen" Flußlandschaft, dürften in diesem Zusammenhang vor allem auf übergeordneten Planungsebenen sowie bei einzelvorhabenbezogenen Betrachtungen eingangs bei der Entwicklung eines ersten groben Zielgerüsts für die anstehenden Untersuchungen und ggf. noch die Bewertung eine Rolle spielen. Ihnen kommt im Zielfindungsprozeß eine wesentliche Rolle zu, da insbesondere ihre "visionäre" Kraft und Wirkung auf die einzelnen Beteiligten nicht unterschätzt werden darf.

Im zunehmenden Maßnahmenbezug sowie mit zunehmender sachlicher, räumlicher und zeitlicher Differenzierung werden zunehmend auch (z.B. irreversible) menschliche Nutzungen oder auch strategische Erwägungen (Prioritätensetzungen) einzubeziehen sein. *Konzepte, die in ihrem letztendlichen Maßnahmen- und Handlungsbezug den menschlichen Einfluß völlig außen vorlassen, sind kaum vermittelbar und können nur schwer Eingang in die politische Diskussion finden.*

### 3.2 Zur Einbindung von Bewertungen und Maßnahmen in Zielsysteme

Nachfolgend sollen einige Denk- und Vorgehensweisen verdeutlicht werden, wie Bewertungen und Maßnahmen sich in einen Zielrahmen einfügen können:

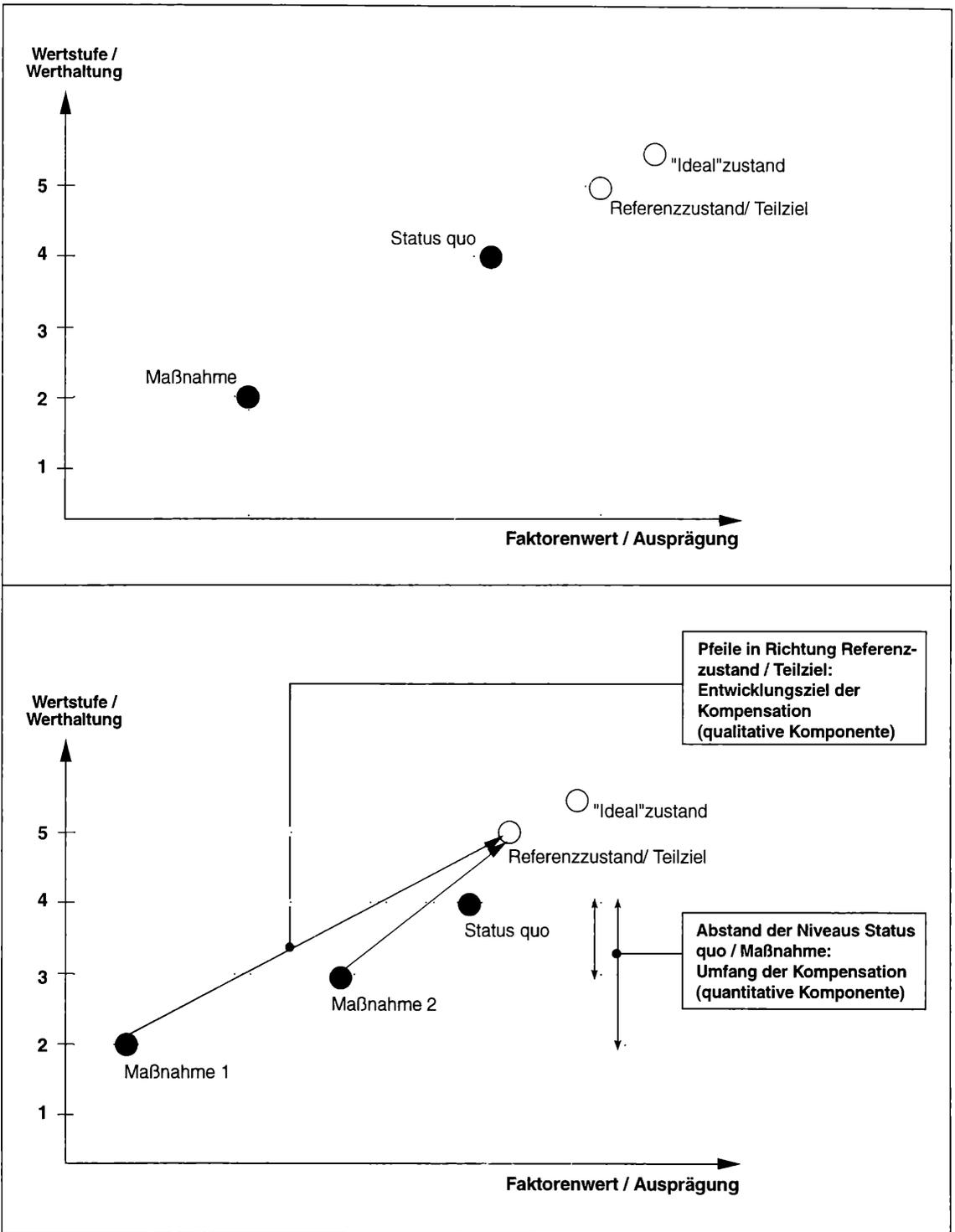
Für die Ausprägungen einzelner betrachteter Komponenten/Indikatoren von Ökosystemen kann zunächst ein "Ideal"zustand gedacht werden, der dem eben angesprochenen Idealbild einer Landschaft entspricht und sich z.B. am Zustand maximaler Naturnähe, an maximal tragbaren Individuenzahlen /Populationen, an Parametern, die einen typischen, von Fremdeinflüssen freien Aueboden kennzeichnen etc., orientiert (vgl. Abb. 2, oberer Teil).

Für naturschutzfachliche Bewertungen müssen nun Referenzzustände definiert werden, anhand derer eintretende Veränderungen oder Maßnahmen beurteilt werden können.

Ein solcher Referenzzustand, in Abb. 2 als Teilziel für den zu beurteilenden Parameter bezeichnet, kann nicht automatisch der *Ist-Zustand* sein, auch wenn - wie insbesondere bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - zunächst der Status quo das Level für z.B. dem Vorhabenträger aufzuerlegende Maßnahmen darstellt. Ist-Zustände können stark vorbelastet sein; auch sind wenn man z.B. an städtische Ballungsräume denkt - durch Eingriffsmaßnahmen in Ausnahmefällen durchaus auch einmal Veränderungen zum Positiven denkbar.

*Historische Zustände* brauchen gleichfalls nicht optimal zu sein: Sie können ebenfalls stark vorbelastet sein, zudem entbehrt der gesetzte Zeithorizont ("vor der Flußregulierung", "Kulturlandschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt") nicht der Willkür. Da des weiteren historische Landschaften immer aufgrund ihrer damaligen kulturellen und wirtschaftlichen Basis bestanden und mit dieser einhergehend gleichfalls einem dauernden Wandel unterlagen (vgl. z.B. MESSERLI, 1989; BURCKHARDT, 1994), ist in der unreflektierten Wiederherstellung bestimmter historischer Zustände gleichfalls keine der heutigen Zeit angemessene flächendeckende Strategie zu sehen.

Was schließlich den *natürlichen Urzustand* eines Gebietes als möglichen Referenzzustand angeht, so können durch menschliches Wirken weitere wertvolle und nunmehr erhaltenswerte Bestandteile hinzugekommen sein (z.B. Streuwiesennutzung in



**Abbildung 2**  
**Einbindung von Beurteilungen und Maßnahmen in Zielsysteme**

Feuchtbereichen, deren Erhaltenswürdigkeit aufgrund ergänzender Kriterien wie Seltenheit unter Fachleuten unstrittig sein dürfte).

Referenzzustände für Bewertungen sollten sich daher zwar soweit als möglich am naturschutzfachlichen "Ideal"zustand, an der gesetzten "Vision", orientieren, sie müssen aber gleichzeitig räumlich differenziert formuliert werden, sich dabei auf einigermaßen realistische Entwicklungsmöglichkeiten be-

ziehen und menschliche Nutzungen in begründetem Umfang berücksichtigen. Solcherart bestimmte Referenzzustände/Teilziele können dann dazu dienen, sowohl den Status quo vor Beginn von Veränderungen als auch den Zustand nach erfolgter Maßnahme einzuordnen (vgl. Abb. 2, oberer Teil): Der eine Pol der Werthaltungen wird hierbei durch das definierte Teilziel, der andere z.B. durch die gegenläufige (pessimale) Auslenkung des jeweiligen Faktors / Kriteriums repräsentiert.

Darauf aufbauend ist für die Bestimmung des Umfanges von z.B. Kompensationsmaßnahmen im Zuge der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung das ermittelte Defizit zwischen Status quo und jeweiliger Vorhabenalternative (Maßnahme 1 und Maßnahme 2 in Abb. 2, unten) ausschlaggebend (*quantitativer* Aspekt der Kompensation). Die anzustrebende Entwicklungsrichtung von Kompensationsmaßnahmen kann hingegen soweit über das Zielsystem begründet - über den Status quo hinaus in Richtung auf die für den Landschaftsraum formulierten Ziele weisen (*qualitativer* Aspekt der Kompensation) und schließt damit u.U. ein vom Zustand vor Eingriffsbeginn abweichendes Entwicklungsziel ein.

So kann es sinnvoll erscheinen, für die Inanspruchnahme von Fichtenforst mit standortgerechten Laubgehölzen aufzuforsten oder z.B. in waldreichen Gegenden und aus den Ansprüchen bestimmter real oder potentiell vorkommender Arten heraus begründet in Teilbereichen statt dessen ein Lebensraummosaik aus gestuften Waldmänteln und -säumen hin zu Offenlandstrukturen zu etablieren. Umgekehrt kann sich - soweit dies aus dem Zielsystem ableitbar und begründbar ist - in waldarmen Agrarlandschaften die Anlage von Gehölzstrukturen anbieten.

Um Mißverständnisse zu vermeiden: Insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist vom Umfang der zutreffenden Maßnahmen her am Status quo orientiert ("Verschlechterungsverbot"), wobei die weitestmögliche Wiederherstellung der betroffenen Werte und Funktionen die Regel sein sollte. Für Abweichungen von dieser Regel dürfen jedoch nicht, wie es gängige Praxis ist, sogenannte Sachzwänge (wie Flächenverfügbarkeiten) maßgebend sein, sondern dies darf zuvorderst nur auf Grundlage schrittweise abgeleiteter und konkretisierter Leitbilder und Zielkonzepte der Fall sein.

#### 4 Beispiel zur Definition und Umsetzung von Zielvorstellungen

Einen exemplarischen Verlauf einer Zieldefinition sowie die darauf fußende Entwicklung von Bewertungsmaßstäben und Umsetzung in ein Maßnahmenkonzept soll nachfolgendes Beispiel verdeutlichen. Es ist mit freundlicher Genehmigung des Büroinhabers einem im Planungsbüro Dr. Schaller, Kranzberg, bearbeiteten Projekt entnommen und in JESSEL et.al., 1991, näher dargestellt.

Gegenstand der Betrachtungen ist ein geplanter Fließgewässerausbau größeren Umfanges im süddeutschen Raum. Die Darstellungen sind der Stufe der Variantenprüfung als Voruntersuchung zu Umweltverträglichkeitsprüfung und darauf aufbauender Landschaftspflegerischer Begleitplanung entnommen. Zu beachten ist, daß es sich hier um ein Großvorhaben mit hohem geleistetem Erhebungsaufwand und somit umfangreicher Datenbasis handelt, die für diese Planungsebene erzielte Aussage-schärfe mithin zwar wünschenswert ist, aber nicht in

jedem Falle zu leisten sein wird. Schwerpunkt soll jedoch nicht eine Übertragbarkeit von Werten oder Daten sein, sondern es geht um die dahinter sich verbergenden Denk- und Vorgehensweisen.

Die übergeordnete, noch vor der Einleitung des Raumordnungsverfahrens angesiedelte Betrachtungsebene bringt es weiterhin mit sich, daß hier - obwohl zwar an sich von vorneherein wünschenswert - noch nicht die Diskussion mit den einzelnen betroffenen Landnutzern im Vordergrund stand. Vielmehr galt es, im Vorfeld einsetzender Planungen sowie in der Diskussion mit dem Vorhabenträger prinzipiell denkbare, innerfachlich (d.h. innerhalb der einzelnen Naturschutzbelange) abgestimmte Vorhabenalternativen zu entwickeln.

#### Festlegung räumlicher Bezugseinheiten

Als räumliche Bezugsbasis für die zu treffenden Aussagen wurden zunächst landschaftsökologische Raumeinheiten abgegrenzt. Maßgebend für die Bestimmung der Raumeinheiten waren möglichst gleichartige Ausprägungen der das ökosystemare Geschehen einer Fließgewässer-Aue bestimmenden abiotischen Landschaftsfaktoren Bodenart, Hochwasserganglinie, Grundwasserflurabstand und -schwankungsamplitude. Dies ergab flächendeckend für das Untersuchungsgebiet, das die rezente Aue bis hin zur eiszeitlichen Hochterrasse als Begrenzung umfaßte, 32 verschiedene Raumeinheiten. Einen exemplarischen Gebietsausschnitt mit den darin auftretenden Raumeinheiten zeigt der untere Teil von Abb.3.

Für die Raumeinheiten der "Auenrandniedermoore innerhalb und außerhalb des Hochflutbereichs" soll nun

die Vorgehensweise bei der Definition eines als Zielsetzung anzustrebenden Grundwasserflurabstandes

sowie

die Bewertung seiner sich bei verschiedenen Ausbauvarianten einstellenden Ausprägungen im Hinblick auf die Rolle des Grundwassers als beeinflussendem Faktor für die Lebensgemeinschaften in der Aue

erörtert werden.

#### Beschreibung des "Ideal"zustandes

Einen landschaftlichen "Ideal"zustand (d.h. in diesem Fall unter natürlichen Bedingungen) würden im Bereich der angesprochenen Raumeinheiten oberflächennahes Grundwasser weniger als 20 cm unter Grund mit einer Abfolge der Lebensgemeinschaften von großflächig auftretenden Bruchwäldern sowie einzelnen Seggenriedern kennzeichnen.

#### Beschreibung des Status quo

Im derzeitigen Zustand (Status quo vor Eingriffsbeginn) dominieren dagegen Ackerbau und intensive Grünlandnutzung (Abb. 3, oberer Teil; vgl. die mit einem schwarzen Pfeil markierte Stelle in der Realnutzungskarte). Entwässerung, Melioration sowie die Eintiefung des Flußbettes haben zu einer anhal-

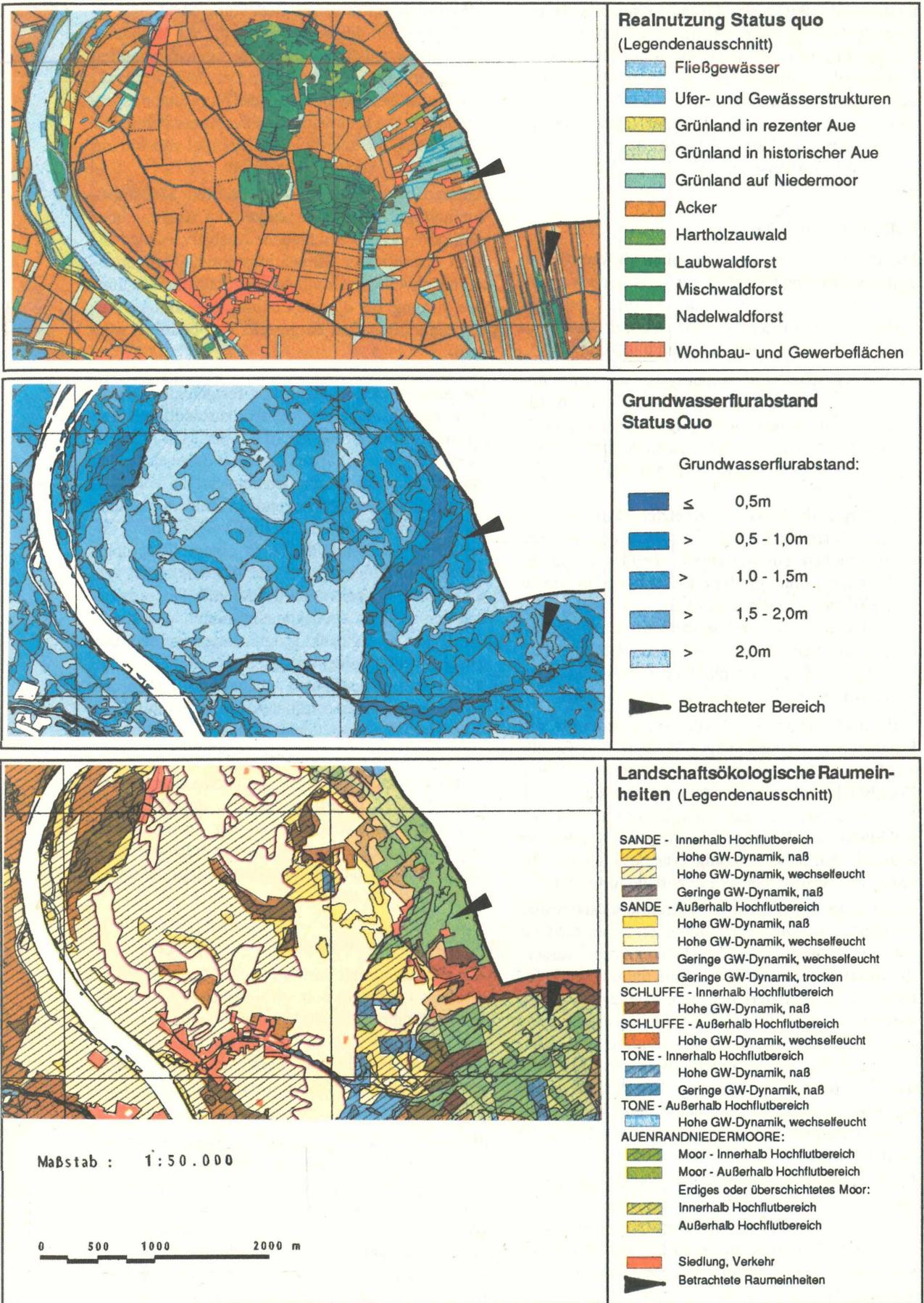


Abbildung 3

Zustand im status quo vor Eingriffsbeginn: Realnutzung (oben), Grundwasserflurabstand (Mitte), Landschaftsökologische Raumeinheiten (unten); dargestellt ist lediglich ein Ausschnitt des Gesamtgebietes

Quelle: Planungsbüro Dr. Schaller, 1991

tenden Absenkung des Grundwasserspiegels geführt, wobei sich auf den betrachteten Raumeinheiten die Flurabstände zum überwiegenden Teil in Größenordnungen von mehr als einem Meter bewegen (vgl. den Ausschnitt aus der Grundwasserflurabstandskarte in Abb. 3, Mitte). Zudem hat auf den Niedermoorböden z.T. bereits der Vererdungsprozeß (d.h. Torfzersetzung und Mineralisation) eingesetzt.

### Definition von Teilzielen

Für die Definition eines räumlich differenzierten Teilzieles für den Grundwasserflurabstand war nun zusätzlich zu den Gegebenheiten eines unbeeinflussten "Ideal"zustandes maßgebend, daß auf dem betrachteten ehemaligen Auenrandniedermoor

landwirtschaftliche Nutzung bei weitem dominierte und man diese wohl kaum ganz würde aufgeben können (Schwierigkeit des Bereitstellens von Ersatzflächen für die Landwirte, Gefahr einer Nutzungsextensivierung auf den Restflächen),

aufgrund der bereits eingesetzten Mineralisation der Torfböden eine Rückentwicklung zu dem natürlichen Zustand entsprechenden Gegebenheiten nur unter großem Aufwand und in großen Zeiträumen zu erreichen wäre, zudem auf den Grünlandflächen z.T. Ansätze zu artenreichen Streuwiesen bestanden, die sich aufgrund ihrer Seltenheit im Landschaftsraum zur Erhaltung bzw. Optimierung anbieten.

Aufgrund dieser Gegebenheiten wurde für die Raumeinheit ein kleinteiliger Wechsel von Gesellschaften der Flachmoore und Bruchwälder (z.B. nasse Erlenbrüche) sowie der nassen Grünländer (incl. Kleinseggenwiesen mit Übergängen zu feuchten Kohldistel- und Pfeifengraswiesen), die eine extensive landwirtschaftliche Nutzung erlauben, als realistischere anzustrebender Leitzustand formuliert.

Ausgehend von diesem Lebensraummosaik wurde für die behandelten Raumeinheiten vereinfachend ein durchschnittlich anzustrebender Grundwasserflurabstand von kleiner 40 cm als räumlicher Referenzzustand (Teilziel) definiert. Die gegenläufige Auslenkung wird durch einen Grundwasserflurabstand von mehr als 160 cm repräsentiert (vgl. Abb. 4, oben). Dieser stellt einen limitierenden Faktor für das angestrebte Lebensraummosaik dar, da dieses bei einem derartigen Flurabstand - unabhängig von weiteren Rahmenbedingungen - in keinem Fall mehr auftreten könnte.

Es ist dabei unumgänglich, daß die Formulierung des anzustrebenden Lebensraummosaiks wie des angesetzten Grundwasserflurabstands *normative* Setzungen darstellen, die jedoch möglichst nachvollziehbar aufgrund der örtlichen Gegebenheiten darzustellen und zu begründen sind.

### Definition des Beurteilungsrahmens

Auf Grundlage dieser Zielvorstellungen wurde für das Kriterium "Grundwasserflurabstand" ein Beur-

teilungsrahmen in seiner Bedeutung für die davon abhängigen, in der Raumeinheit der Auenrandniedermoores anzustrebenden Lebensgemeinschaften definiert (vgl. Abb. 4, unten). Der als Referenzzustand formulierte Wert von 40 cm Flurabstand repräsentiert für die Raumeinheiten der Auenrandniedermoores dabei die höchste, der Gegenpol von 160 cm die geringste Wertstufe/Rangfolge.

Anhand eines solcherart definierten Maßstabes konnten auf den Raumeinheiten der Auenrandniedermoores die für verschiedene Ausbauvarianten anhand quantitativer Simulationsmodelle prognostizierten jeweiligen Grundwasserflurabstände in ihrer Auswirkung für die im Leitbild angestrebten Lebensgemeinschaften dargestellt und beurteilt werden.

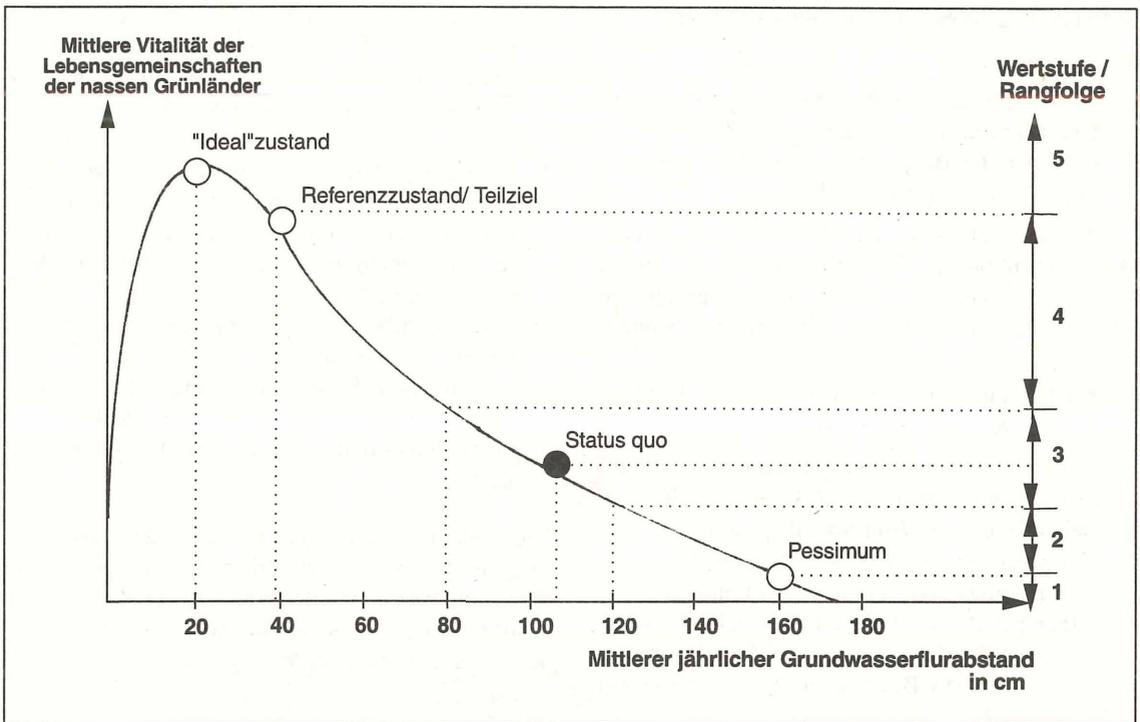
Die Setzung derart quantitativ festgelegter Grundwasserflurabstände als Referenzzustände und ihre Zuordnung zu kardinalen (d.h. über Meß-/Zahlenwerte festgelegten) Wertklassen ist dabei sicherlich die Ausnahme; sie konnte im betrachteten Vorhaben aufgrund der guten vorliegenden Grundwasserdaten vorgenommen werden. Hiermit konnten dann anhand von Rechenmodellen in einem Geographischen Informationssystem die Auswirkungen verschiedener Ausbauvarianten auf den Wasserhaushalt und auf die Lebensgemeinschaften auch räumlich fixiert relativ exakt prognostiziert werden. Das gleiche prinzipielle Vorgehen für das Kriterium "Grundwasserflurabstand" wäre jedoch auch anhand einer relativen (ordinalen) Grobskalierung von "hoch-mittel-gering" denkbar.

Deutlich wird dabei, daß die verwendeten Wertmaßstäbe u.U. innerhalb ein- und desselben Eingriffsvorhabens entsprechend der verschiedenen räumlichen Bezugseinheiten sowie anhand der unterschiedlichen darauf fußenden Leitvorstellungen zu modifizieren sind.

### Innerfachliche Abwägung

Zur Ermittlung der verträglichsten Ausbauvariante bzw. des Umfangs evtl. erforderlicher Kompensationsmaßnahmen mußte eine Abwägung mit anderen, gleichfalls über das Leitbild in ihrer anzustrebenden Ausprägung definierten und anschließend bewerteten Standortfaktoren erfolgen.

Eine Rolle als weitere Einflußfaktoren spielten in diesem Fall z.B. Schwankungsamplitude des Grundwassers und Überflutungsdauer, die durch verschiedene Ausbauvarianten u.U. unterschiedlich und unabhängig voneinander verändert werden können. Im Rahmen der Abwägung kann es u.U. günstiger sein, etwas niedrigere Grundwasserflurabstände sowie gleichfalls geringfügig suboptimale Ausprägungen der anderen Faktoren hinzunehmen, als zwar einen Standortfaktor im Optimum, die die anderen aber in relativ ungünstiger und damit für die angestrebten Lebensgemeinschaften suboptimaler Ausprägung vorliegen zu haben.



**Beurteilungsrahmen: Kriterium Grundwasserflurabstand**

Verbale Erläuterung	Zuordnung der Grundwasserwerte (h= Mittlerer Grundwasserflurabstand)	Wertstufe / Rangfolge
Die Ausprägung des Standortfaktors "Grundwasserflurabstand ist in jedem Fall <i>existenzgefährdend</i> für die typischen Arten (Leitarten) der in der betreffenden Raumeinheit angestrebten Lebensgemeinschaften (d.h. ein Auftreten dieser Arten ist nicht mehr möglich)	$h \geq 1,60 \text{ m}$	1
Die Leitarten der Lebensgemeinschaft reagieren <i>sehr stark negativ</i> auf die Ausprägung des Standortfaktors	$1,20 \leq h < 1,60 \text{ m}$	2
Die Leitarten der Lebensgemeinschaft reagieren <i>deutlich negativ</i> auf die Ausprägung des Standortfaktors	$0,80 \leq h < 1,20 \text{ m}$	3
Die Leitarten der Lebensgemeinschaft reagieren <i>geringfügig negativ</i> auf die Ausprägung des Standortfaktors	$0,40 < h < 0,80 \text{ m}$	4
Eine <i>positive Reaktion</i> der Leitarten der Lebensgemeinschaften auf die Ausprägung des Standortfaktors ist mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben. (d.h. es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ein vollständiges Artenspektrum mit entsprechenden Anteilen der Einzelarten erwartet werden).	$h \leq 0,40 \text{ m}$	5

**Abbildung 4**

**Definition des Bewertungsrahmens für das Kriterium "Grundwasserflurabstand"**

## Entwicklung eines Maßnahmenkonzeptes

### Auf Grundlage

der für die landschaftsökologischen Raumeinheiten formulierten Zielaussagen und von über die Bewertung ermittelten Defiziten und Entwicklungsmöglichkeiten

wurde das Zielsystem zu einem übergeordneten Maßnahmenkonzept fortgeschrieben (vgl. hierzu auch die Darstellung in Abb. 1), in das spätere Kompensationsmaßnahmen eingebunden werden sollten.

Über die Integration in ein gemeinsames Konzept sollte sichergestellt werden, daß

einzelne Kompensationsmaßnahmen untereinander nicht im Widerspruch stehen, sondern gemeinsam in ihrer Wirksamkeit optimiert werden, auch über den eigentlichen Planungsraum hinausreichende Wechselwirkungen und Bezüge aufgenommen werden konnten, die über eine an einzelnen landschaftsökologischen Raumeinheiten orientierte Betrachtungsweise allein nicht faßbar sind,

für die Kompensation bestimmter Eingriffsmaßnahmen und davon ausgehender Beeinträchtigungen des Wirkungsgefüges nur bestimmte, gemäß der Zielvorgaben entwickelbare räumliche Bereiche in Frage kommen (Fläche ist nicht gleich Fläche!),

räumliche Prioritäten bei der Entwicklung des entsprechenden Betrachtungsraumes definiert werden.

Hierzu wurden die landschaftsökologischen Raumeinheiten zu drei Typen von Funktionsräumen zusammengefaßt (vgl. Abb. 5):

- *Kernzonen*, die bei der Umsetzung der Entwicklungsziele höchste Priorität genießen. Dort sollten keinesfalls weitere Maßnahmen beabsichtigt werden, die eine Entfernung von den Entwicklungszielen nach sich ziehen (Eingriffsvermeidung, Funktion von Tabuflächen).  
Als Kernzonen wurden im vorliegenden Fall Gebiete vorgesehen, die hinsichtlich ihrer abiotischen und biotischen Ausstattung im status quo bereits in vielen Funktionen den Entwicklungszielen nahekommen und deren Sicherung in bezug auf die Belange und die Funktionsfähigkeit des gesamten Raumes vordringlich erforderlich war.
- *Verbundzonen*, denen überwiegend die Aufgabe der Aufrechterhaltung von flächigen abiotischen und biotischen Vernetzungsbeziehungen zwischen den Kernzonen zukam.  
Als Verbundzonen ausgewiesene Flächen benötigten neben einer ökosystemgerechten und entwicklungsfähigen abiotischen Ausstattung auch zumindest teilweise hochwertige biotische Komponenten, d.h. sie mußten anspruchsvolleren Arten als Trittsteine zur Verfügung stehen und als Wanderstraßen dienen können.  
Der Kompensationsbedarf sollte gebündelt zur

weiteren Entwicklung primär der Kernzonen (Abrundung, Qualitätssteigerung) sowie weiterhin in zweiter Priorität der Verbundzonen (Verbesserung der Vernetzungsbeziehungen) eingesetzt werden.

- *Randzonen*: Dies waren Bereiche, die weder die Aufgaben einer Kernzone noch die einer Verbundzone übernehmen mußten, um ein nachhaltig funktionierendes Gesamtsystem in der Aue zu gewährleisten.  
Selbst Randzonen als Flächen geringster Priorität sind dabei jedoch nicht bedeutungslos, sondern müssen in der Umsetzung des Leitbildes Beiträge zur Sicherung der flächendeckend ablaufenden Grundfunktionen im Ökosystem Aue leisten.

Die über diese drei Typen von Funktionsräumen festgelegten räumlichen Prioritäten werden durch die für die Raumeinheiten entwickelten Ziele weiter ausdifferenziert; diese Ziele sind in Abb. 5 in stark aggregierter Form nochmals aufgeführt.

## 5 Schlußfolgerungen und Ausblick

- Leitbilder, Ziele und Standards müssen in einem offenzulegenden, kritik- und diskussionsfähigen Prozeß schrittweise und iterativ entwickelt werden. Ein im Planungsprozeß entwickeltes und zunehmend konkretisiertes Zielsystem ist wesentlich für die *methodische Durchgängigkeit* und den *Aufbau eines konsequenten Ableitungszusammenhanges* bei z.B. Eingriffsbeurteilungen sowie der Entwicklung von landschaftsplanerischen Maßnahmen.
- Zielkonzepte sollten *sachliche, zeitliche und räumliche Prioritäten* umfassen, um im Prozeß der politischen Umsetzung sowie angesichts i.d.R. knapper finanzieller Mittel ihre Handhabbarkeit und Effektivität zu steigern.
- Bei der Formulierung übergeordneter Leitvorstellungen spielt dabei zwangsläufig *zunächst die Retrospektive* eine Rolle, da man in der Entwicklung der Landschaft zurückblickt und nach Anknüpfungspunkten sucht, an denen man z.B. hinsichtlich potentiell vorkommender Arten, auftretender Nutzungsformen und Kombinationen von Standortfaktoren als Grundlage für z.B. Bestandsaufnahmen und abzuleitende Entwicklungspotentiale ansetzen kann.
- Allgemeine Zielangaben wie z.B. die pauschale Rückführung eines Landschaftsraumes in seinen "Natur"zustand können jedoch in unserer mitteleuropäischen Kulturlandschaft bestenfalls als *übergeordnete idealistische Leitvorstellungen* gesehen werden. Spätestens wenn es um die im Einzelfall im konkreten Maßnahmenbezug notwendige sachliche, räumliche und zeitliche Differenzierung geht, spielt der *Realitätsbezug* im Sinne des tatsächlich Erreichbaren eine wesentliche Rolle. Mangelnde Akzeptanz von Anliegen des Natur- und Umweltschutzes resultiert häufig

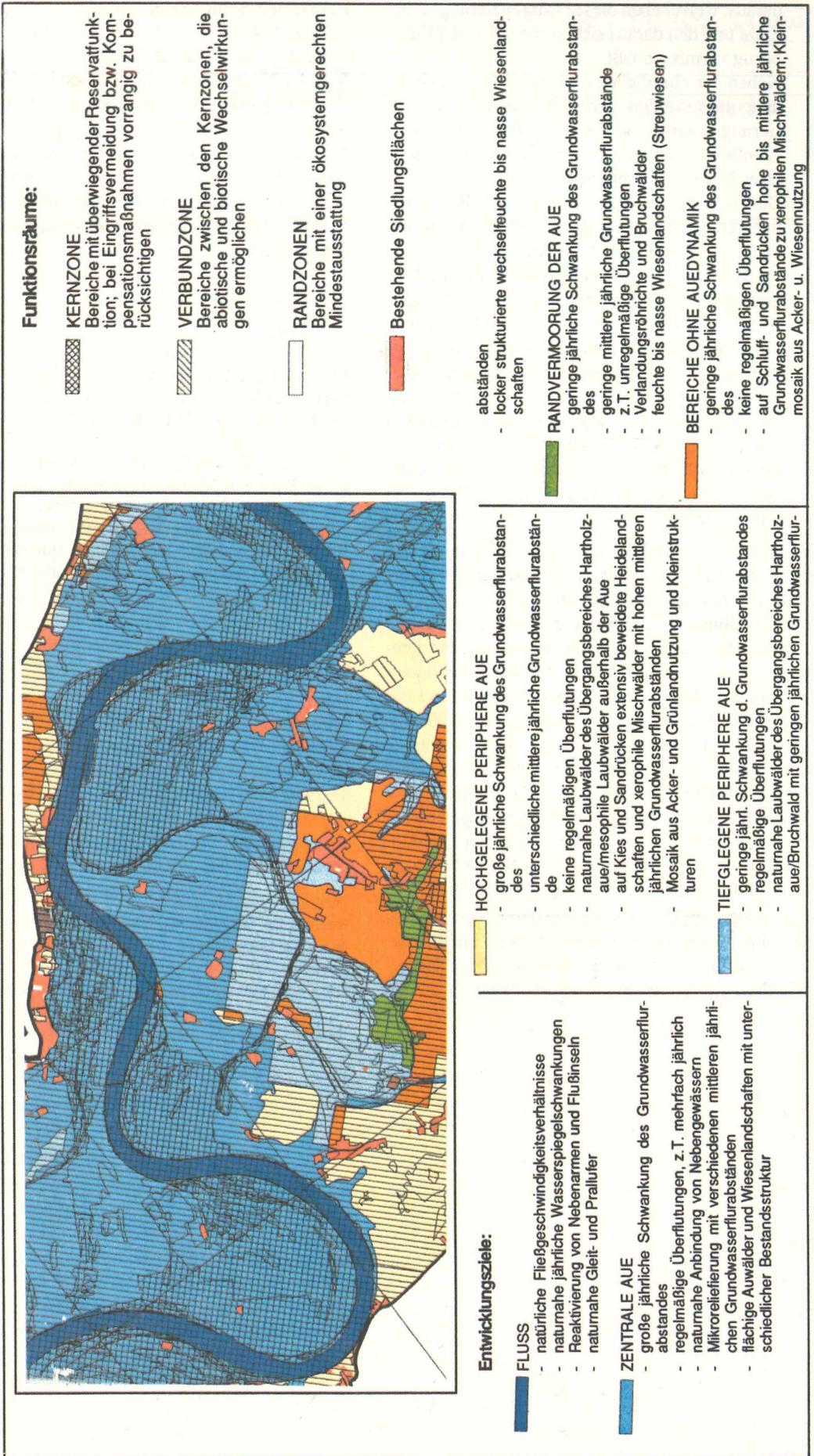


Abbildung 5

Einbindung von Kompensationsmaßnahmen in ein übergeordnetes Maßnahmenkonzept (Quelle: Planungsbüro Dr. Schaller, Kranzberg, 1991)

daraus, weil er eben diese Differenzierung seiner Ziele und den daraus sich ergebenden Realitätsbezug vermissen läßt.

Neben der räumlichen und sachlichen erscheint dabei insbesondere auch die zeitliche Konkretisierung wichtig, da sie eine Priorisierung hinsichtlich dessen, was kurz-, mittel-, langfristig erreicht werden kann, beinhaltet.

- Der planerische Zielfindungsprozeß dient letztlich der Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für Politik und Verwaltung. Dazu ist ein transparenter und flexibler Prozeß der Zielfindung vonnöten, denn nur von den zuständigen Akteuren akzeptierte Ziele werden letztlich auch umgesetzt. Dabei gilt es, im Planungsprozeß soweit als möglich *Sachaussagen* und darauf aufbauende *normative Wertungen* zum einen, weiterhin die *planerisch abgeleiteten* und begründeten sowie die *im politischen Diskussionsprozeß dann modifizierten Ziele* zum anderen *auseinanderzuhalten* (vgl. den Beitrag von SCHEMEL in diesem Band).

Es sollte hier anhand der verwendeten Beispiele nun nicht darum gehen, feste Schemata aufzuzeigen, sondern vielmehr Denkweisen, die bei der Leitbildentwicklung und Zielformulierung eine Rolle spielen können, zu verdeutlichen. Notwendig im Umgang mit unserer Landschaft bei der Leitbildentwicklung ist beides - das Wünschenswerte und das Machbare. Wir brauchen Visionen und Ideale, die über die Gegenwart hinausschauen, aber wir müssen uns auch den Realitäten stellen und müssen fähig sein, Prioritäten zu setzen sowie u.U. alternative Strategien zu benennen. Es war ein Anliegen dieses Beitrages, aufzuzeigen, wo im Prozeß der Leitbildentwicklung diese beiden Pole des Wünschenswerten und des Machbaren angesiedelt sein können.

Die Formulierung von mit den anderen Nutzungsansprüchen abgestimmten Leitbildern ist unverzichtbar, wenn im Naturschutz nicht mehr nur der *Schutz*-charakter im Vordergrund stehen, sondern die im

Bundesnaturschutzgesetz als gleichberechtigt angeführten, bis dato aber häufig vernachlässigten *Entwicklungsaspekte* an Bedeutung gewinnen sollen. Soll der Naturschutz stärker aus seiner bislang vor allem reaktiven Haltung heraustreten, die sich in besagten konservierenden Strategien und in einem "Arche-Noah-Prinzip" (von dem was da ist, retten, was noch zu retten ist) ausdrückt, so muß er aktive und in die Zukunft gerichtete Handlungskonzepte, eben Leitbilder und darauf fußende Zielsysteme, entwickeln.

## Literatur

BURCKHARDT, L. (1994):  
Landschaft ist transitorisch. - Topos, Schwerpunktthema "Kulturlandschaft", Heft 6, März 1994, S. 38-43

JESSEL, B.; KÖPPEL, J. (1991, unveröff.):  
Entwicklung von Methoden zur Beurteilung von Eingriffen nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz. Umweltforschungsplan im Auftrag des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Forschungsbericht 109 09 026. Teilband 2.2. - Fallbeispiele. Planungsbüro Dr. Schaller, Kranzberg

KLOEPFER, M. (1994):  
Zur Kodifikation des Besonderen Teils eines Umweltgesetzbuches (UGB-BT). Deutsches Verwaltungsblatt, Heft 6, 15. März 1994, S. 305-316

MESSERLI, B. (1989):  
Mensch und Natur im alpinen Lebensraum. Risiken, Chancen, Perspektiven. Verlag Paul Haupt Bern - Stuttgart

## Anschrift der Verfasserin:

Dipl. Ing. Beate Jessel  
Bayerische Akademie für Naturschutz  
und Landschaftspflege  
Postfach 1261  
D-83406 Laufen / Salzach

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1994

Band/Volume: [4\\_1994](#)

Autor(en)/Author(s): Jessel Beate

Artikel/Article: [Methodische Einbindung von Leitbildern und naturschutzfachlichen Zielvorstellungen im Rahmen planerischer Beurteilungen 53-64](#)